

## **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.32 vom 4. Mai 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2016.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2016.32)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.32 du 4 mai 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.32 del 4 maggio 2016

### **Volltext**

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

als Verwaltungsgericht

Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

AUS.2016.32

URTEIL

vom 4. Mai 2016

Beteiligte

Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt,

Spiegelgasse 12, Postfach, 4001 Basel

gegen

A\_\_\_\_, geb. [...], von Albanien,

zurzeit im Gefängnis Bässlergut, Freiburgerstrasse 48, 4057 Basel

Gegenstand

Verfügung des Migrationsamtes vom 3. Mai 2016

betreffend Anordnung der Ausschaffungshaft

Nach Durchsicht der Akten und in Erwägung,

dass der albanische Staatsangehörige A\_\_\_\_ mit Verfügungen des Migrationsamtes vom 3. Mai 2016 aus der Schweiz weggewiesen und für längstens 12 Tage in Ausschaffungshaft versetzt worden ist,

dass gemäss § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300) ein Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht zur in Art. 80 Abs. 2 Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) vorgesehenen Überprüfung der Haft zuständig ist,

dass das Gericht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten kann, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat (Art. 80 Abs. 3 AuG),

dass A\_\_\_\_ voraussichtlich innert 8 Tagen in seine Heimat Albanien zurückkehren kann, nachdem er für einen Rückflug vom Migrationsamt bereits angemeldet werden konnte, er

sein Einverständnis zum Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung schriftlich deklariert hat und eine solche aufgrund der klaren Aktenlage auch entbehrlich erscheint,

dass nach den gesetzlichen Vorschriften ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids in Haft genommen werden kann, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AuG sowie Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG),

dass Untertauchensgefahr regelmässig dann vorliegt, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375) sowie bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen),

dass das Migrationsamt den Haftgrund der Untertauchensgefahr gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AuG als gegeben erachtet hat,

dass diese Beurteilung zutreffend ist, nachdem A\_\_\_\_\_ gemäss Eintrag in seinem Reisepass und eigener Aussage am 11. Juli 2012 zwar mit einem gültigen Reisepass in den Schengenraum eingereist ist, sich nun aber seit rund 3,5 Jahren über den bewilligungsfreien Zeitraum im Schengenraum aufhält, er zugibt, sich seines illegalen Aufenthaltsstatus bewusst zu sein, diesen aber offensichtlich in Kauf nahm, um im Schengenraum leben und arbeiten zu können, er ausserdem in Italien gemäss seinen Angaben eine schwangere Freundin hat,

dass zudem in den Effekten des A\_\_\_\_\_ ein totalgefälschter Führerschein gefunden wurde, was darauf schliessen lässt, dass er auch vor illegalen Aktivitäten nicht zurück schreckt, um sich sein persönliches Fortkommen zu erleichtern,

dass diese Situation und dieses Verhalten darauf schliessen lässt, dass A\_\_\_\_\_ im Falle seiner Freilassung untertauchen würde, um sich weiterhin illegal im Schengenraum aufzuhalten,

dass keine mildere Massnahme als die angeordnete Haft zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs zweckmässig erscheint und das Beschleunigungsgebot mit der bereits erfolgten Flugbuchung gewahrt ist,

dass die Haft damit verhältnismässig und rechtmässig ist,

dass das Verfahren kostenlos ist (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht)

erkennt die Einzelrichterin:

://: Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist vom 2. Mai 2016, 20:00 Uhr, bis zum 14. Mai 2016, 20:00 Uhr, rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Das Migrationsamt wird angewiesen, A\_\_\_\_\_ das vorliegende Urteil in einer für ihn verständlichen Sprache zu eröffnen.

Mitteilung an:

- A\_\_\_\_\_
- Migrationsamt
- Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

lic. iur. Barbara Grange

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bestätigung

Dieses Urteil wurde A\_\_\_\_\_ durch das Migrationsamt  
in \_\_\_\_\_ Sprache eröffnet.

Datum:

Unterschrift Beurteiler:

Unterschrift Migrationsamt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.